

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Satzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im evangelischen Verwaltungsamt Essen, Abteilung Bauen und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen.

## **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Evangelischen Friedhof an der Gnadenkirche (Pfarrstraße)**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede**

**vom 06.09.2010, geändert am 09.03.2015**

Das Presbyterium hat am 06.09.2010 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

### **§ 1**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- (2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

## § 4

### Gebührentarif

#### I. Grabstättennutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätten

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre Nutzungszeit	300,00 €
b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Nutzungszeit	780,00 €
c) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Nutzungszeit einschl. der Grabpflege	1.680,00 €
d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen für 20 Jahre Nutzungszeit	350,00 €
e) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Jahre Nutzungszeit einschl. der Grabpflege	850,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (auch, wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden) je Grabstätte und Jahr für 25 Jahre Nutzungszeit	45,00 € 1.125,00 €
b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr für 25 Jahre Nutzungszeit	36,00 € 900,00 €
c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabstätten einschl. der Grabpflege je Grabstätte und Jahr für 25 Jahre Nutzungszeit	74,00 € 1.850,00 €

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der unter a), b) bzw. c) genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind. Dies gilt entsprechend für Grabpflegekosten bei Gemeinschaftsgrabstätten.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

#### II. Bestattungsgebühren

##### 1. Allgemeine Gebühren

###### Bestattungsgebühr:

a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 €
b) Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	595,00 €
c) Urnen	250,00 €
d) Rückgabe von Grabstätten vor Beendigung der Ruhefrist je Stelle und Jahr	25,00 €

Die Bestattungsgebühr umfasst das Ausheben und Zuschütten der Grabstätte, das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Ausschlagen der Grabstätte mit Grabmatten, die erste Aufhügelung ohne Bepflanzung.

## 2. Besondere Gebühren

a) Nutzung der ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen	185,00 €
b) Nutzung der Trauerhalle oder Kirche für Trauerfeiern ohne Nutzung der Ruhekammern	125,00 €
c) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	150,00 €

## 3. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbeisetzungen

### a) Ausgrabungen

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	612,50 €
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	997,50 €
- Urnen	300,00 €

### b) Umbettungen

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	962,50 €
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.567,50 €
- Urnen	550,00 €

### c) Wiederbeisetzung

- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
- Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	595,00 €
- Urnen	250,00 €

## III. Genehmigungsgebühren

Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Genehmigungen von Grabstättendenkmälern für

a) Einzelwahlgrabstätten (Reihen-, Wahlgräber, Urnengräber)	30,00 €
b) Familiengrabstätten (2-stellig)	40,00 €
c) Familiengrabstätten (mit 3 und mehr Stellen)	50,00 €
Jeweils zuzüglich für die jährliche Standsicherheitsprüfung für stehende Grabmale	30,00 €
1. Genehmigung vorläufiger (provisorischer) Grabstättenzeichen	30,00 €
2. Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen vorhandener Grabstättenaufbauten	30,00 €

## IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzzeugnisse u. a.	20,00 €
--	---------

## § 5

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.  
Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt wurde.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 09.06.2008 außer Kraft.